

FAQ zur Wiederaufnahme des Trainings

Nach monatelangem Lockdown zur Bekämpfung des Corona-Virus haben die Ministerpräsident*innen im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz am Mittwoch, 3. März, die Grundlagen für Lockerungen geschaffen, welche auch den Amateursport betreffen.

Das Land Baden-Württemberg hat diese Beschlüsse inzwischen in konkrete Regelungen übersetzt, welche in der neuen [Corona-Verordnung](#) zu finden sind und am Montag, 8. März, in Kraft traten. Es gelten nach wie vor die Dokumentationspflichten sowie das Erstellen eines individuellen Hygienekonzepts für Ihren Verein.

Sie finden in diesem Dokument die wichtigsten Änderungen sowie unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen, die unsere Vereine beschäftigen. Alle wesentlichen Informationen bündeln wir stets auf unserem [Corona-Infoportal](#).

Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des SBFV](#)
- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Website-Links zu allen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg](#)

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Änderungen im Überblick	2
Weitere Fragen zum Training	5
Hygieneschutz und -konzept	8
Haftung	10

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Das Land Baden-Württemberg hat eine neue **Corona-Verordnung erlassen, die seit Montag, 8. März 2021 gilt**. Für den Amateursport ergeben sich in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis Lockerungen, die den Trainingsbetrieb im Amateursport wieder erlauben.

Was ist nun wieder erlaubt?

1) **Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren:** Ein kontaktarmes Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern plus Betreuungspersonen in angemessener Anzahl ist wieder erlaubt, solange die **7-Tage-Inzidenz im entsprechenden Land- oder Stadtkreis unter 100 liegt**.

2) Für Personen, die **15 Jahre oder älter** sind: Hier wird in der Corona-Verordnung unterschieden, ob die **Inzidenz im Stadt- oder Landkreis unter oder über 50** liegt.

a. Inzidenz stabil unter 50 (= 7-Tage-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis liegt seit mindestens fünf Tagen unter 50): Ein kontaktarmes Training in Gruppen von bis zu zehn Personen plus Betreuungspersonen in angemessener Anzahl ist erlaubt.

b. Inzidenz liegt zwischen 50 und 100: Sportanlagen im Freien dürfen zwar genutzt, werden, allerdings nur für den kontaktarmen Sport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.

Bei einer Inzidenz von über 100 zieht die „Notbremse“. Im entsprechenden Stadt- oder Landkreis treten neben erweiterten Kontaktbeschränkungen automatisch folgende Beschränkungen in Kraft: Schließung von Außensportanlagen für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Individualsport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörende Person erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Was bedeutet kontaktarm?

Kontaktarm bedeutet, dass normale Trainingssituationen mit Zweikämpfen oder auch ein Trainingsspiel erlaubt sind. Die Kontaktzeiten und Ansteckungswahrscheinlichkeiten sind hier sehr gering, wie mittlerweile mehrere wissenschaftliche Studien zeigen.

Auf Partnerübungen oder statische Situationen, in denen über längere Zeit kein Abstand gewahrt wird (z.B. Eckball-Training), muss hingegen verzichtet werden.

Wie viele Personen dürfen (in mehreren Gruppen à 10 bzw. 20 Personen) insgesamt am Training teilnehmen?

Die maximale Anzahl von Personen wird in der neuen Corona-Verordnung nicht explizit geregelt. Sofern die einzelnen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten können, ist ein Training mit mehreren Gruppen möglich.

Hinweis: Es wird nicht empfohlen mehrere unterschiedliche Mannschaften/Jahrgänge z.B. B-Jugend und Aktive gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren zu lassen. Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Wo erfahre ich, was in meinem Stadt- oder Landkreis gilt?

Was in der jeweiligen Region gilt, wird abhängig gemacht von der 7-Tage-Inzidenz vor Ort. Der Wert bildet die Fälle pro 100.000 Einwohner*innen in den letzten 7 Tagen ab und ist eine wichtige Grundlage für die Einschätzung der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Wie sich die 7-Tage-Inzidenz in Ihrem Stadt- oder Landkreis entwickelt, erfahren Sie auf der Internetseite Ihres Stadt- oder Landkreises. Bitte informieren Sie sich dort proaktiv über die bei Ihnen geltenden Regelungen. Soweit die maßgeblichen Grenzwerte der Inzidenzen (50 und 100) über- oder unterschritten werden, muss dies der Landkreis entsprechend feststellen und bekannt geben.

Zwei Werktage nach Bekanntgabe greifen dann die entsprechende Schritte bzw. automatisch die „Notbremse“ mit stärkeren Einschränkungen.

Eine Liste aller Gesundheitsämter in Baden-Württemberg bzw. Links zu deren Websites finden Sie hier: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lqa/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?

Entscheidend ist, zu welchem Stadt- oder Landkreis das Sportgelände gehört, auf dem das Training stattfindet. Ein Spieler, der aus einem Wohnort mit einer höheren Inzidenz anreist, darf trotzdem am Training teilnehmen.

Muss die Benutzung der Sportanlage von der Kommune freigegeben werden?

Grundsätzlich ist keine explizite Freigabe der Sportanlage durch die örtlichen Behörden vorgeschrieben, die Öffnung ergibt sich unmittelbar aus der CoronaVO und der Feststellung der Inzidenzwerte durch die Land- und Stadtkreise. Theoretisch ist aber denkbar, dass örtliche Behörden wie Ordnungsamt und/oder Gesundheitsämter dennoch eine Schließung verfügen. Bitte prüfen Sie eigenständig und gewissenhaft, welche Regelungen bei Ihnen vor Ort aktuell gelten. Falls Sie unsicher sind, setzen Sie sich mit dem Ordnungsamt Ihrer Kommune in Verbindung. Unverändert bleiben die allgemeinen Vorgaben bezüglich der Dokumentationspflicht und der Erstellung eines Hygienekonzepts:

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen (nach § 4 CoronaVO) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept (nach Maßgabe von § 5 CoronaVO) zu erstellen und eine Datenerhebung (nach § 6 CoronaVO) durchzuführen.

Dürfen die Umkleidekabinen genutzt werden?

Nein, die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Bitte stellen Sie dementsprechend

sicher, dass die Spieler*innen entsprechende Wechselkleidung mitbringen. Außerdem ist es hilfreich, das Beginn und Ende des Trainings klar zu kommunizieren und auch einzuhalten, um Wartezeiten – zumal im Freien – bis zur Abholung bzw. zum Trainingsbeginn zu minimieren. Zu guter Letzt bitten wir Sie, Desinfektionsmittel auf dem Sportgelände zur Verfügung zu stellen – insbesondere, so lange die sanitären Anlagen geschlossen bleiben müssen.

Weitere Fragen zum Training

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden?

Es wird empfohlen die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden, dies gilt auch für die Torspieler.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Grundsätzlich dürfen sich auch die Eltern während des Trainings auf dem Sportgelände aufhalten, dies aber nur nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen mit Ansammlungen von je max. 5 Personen aus bis zu 2 Haushalten. Der Aufenthalt sollte aber auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben und wo immer möglich vermieden werden.

Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer dauerhaft immer nur eine Gesamtmannschaft/Gruppe/Jahrgang betreuen.

Es wird NICHT empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer verschiedene Gruppen an verschiedenen Tagen betreuen. z.B.: montags die D-Jugend und dienstags die C-Jugend.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich selbst entscheiden. Dies sollte im Rahmen einer (Vereins-) Trainerbesprechung entschieden werden.

Wann sollte auf die Teilnahme am Training verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden. Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Teilnahme/Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen, aber unter dem wfv-Spielbetrieb laufen?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training stattfindet. Auch für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Darüber entscheiden ausschließlich die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

Fragen zum Spielbetrieb

Aktuell sind keinerlei Wettbewerbe erlaubt – auch keine Freundschaftsspiele.

Hygieneschutz und -konzept

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie muss ein Training organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer/Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein wie viele und welche Spieler vorhaben teilzunehmen. Es gibt geeignete Apps, die auch dem Datenschutz genügen und die Erfassung erleichtern (z.B. die Luca-App oder die DFB-App Teampunkt). Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung essenziell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe dokumentiert werden. Jeder Verein muss für sich entscheiden, ob er eine App flächendeckend einsetzen kann oder eine händische Teilnehmerliste führt. Gerade bei Kindern, die – je nach Alter – nicht alle über ein Smartphone verfügen, sollte gründlich geprüft werden, ob der Einsatz einer App sinnvoll ist.

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainer, Spieler, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden. Empfehlung: Nach der Reinigung auf dem Sportgelände die Bälle auch dort aufbewahren (z.B. Ballschrank).

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minatoren zum Auf- und Umbau sollte nur vom Trainer/Verantwortlichen erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird NICHT empfohlen.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jeder Trainer/Verantwortliche hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- Einmalhandschuhe
- Mund/Nase-Schutzmaske
- Desinfektionsmittel
- Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Teilnehmerliste aufbewahrt werden?

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurück zu führen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 2.400 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung bei Missachtung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte schriftlich deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird.

Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG
finden Sie hier: <https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns!

Ihr Südbadischer Fußballverband

Schwarzwaldstraße 185a

79117 Freiburg

E-Mail: info@sbfv.de

Tel.: 0761 28269 39 - Erreichbar von Montag bis Freitag zu den [Geschäftszeiten](#)